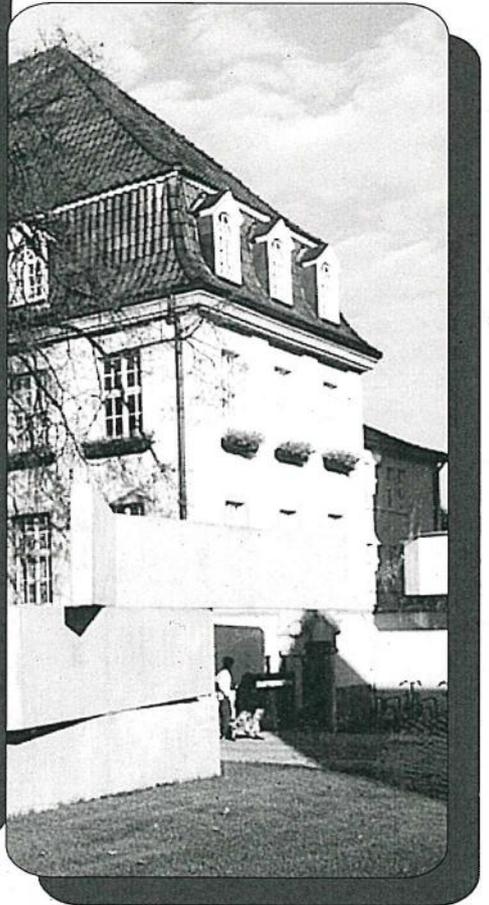
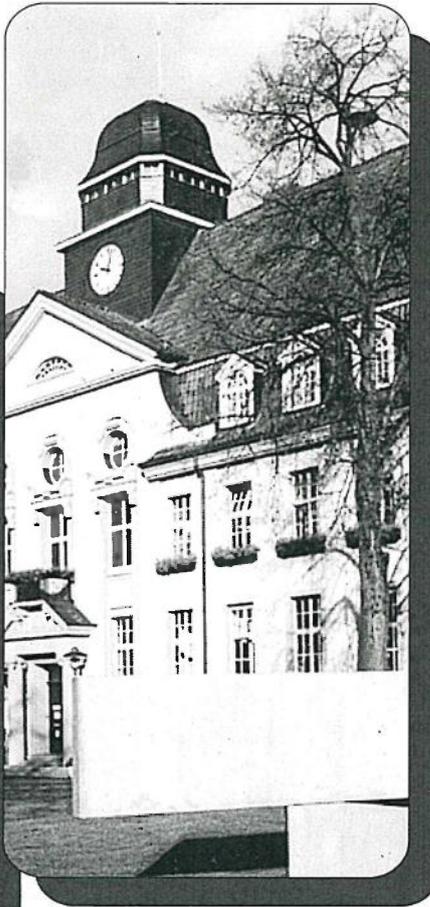


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 21.10.2020

30



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|---|----|
| 1. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Selm | 3 |
| 2. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Selm | 4 |
| 3. Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr | 5 |
| 4. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 10 |

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Selm – Der Bürgermeister
Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an:

Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung

der Wahlleiterin der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Selm

Herr Robin Zimmermann
Rauher Busch 25, 59379 Selm

ist mit Ablauf des 24.09.2020 als Vertreter der Freien Demokratischen Partei (FDP) aus dem Rat der Stadt Selm durch Verzicht ausgeschieden.

Auf Grund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Herr Joachim Andrös
Kreuzkampswiese 36, 59379 Selm

von der Reserveliste der FDP in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können:

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Selm, 13.10.2020



Die Wahlleiterin

Sylvia Engemann
Sylvia Engemann

Bekanntmachung

der Wahlleiterin der Stadt Selm über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Selm

Herr Thomas Orlowski

Ernst-Kraft-Str. 43, 59379 Selm

Hat die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Selm angenommen und somit gem. § 37 Nr. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) seinen Sitz als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Rat der Stadt Selm verloren.

Aufgrund des § 45 KWahlG in der zurzeit gültigen Fassung festgestellt, dass

Frau Sandra Bäsler

Friedrich-Schenk-Weg 1, 59379 Selm

von der Reserveliste der SPD in die Vertretung einrückt.

Frau Sandra Bäsler

hat am 13.10.2020 erklärt, dass sie auf die Annahme des Sitzes im Rat der Selm verzichtet.

Aufgrund des § 45 KWahlG in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass

Herr Peter Sowislo

Nienkamp 2, 59379 Selm

von der Reserveliste der SPD in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können:

- a) jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Selm, 19.10.2020



Die Wahlleiterin


Sylvia Engemann

Bekanntmachung

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Auf der Koppel

- von der Lünener Straße/B 236 bis zum Grundstück Auf der Koppel 100 (Gemarkung Bork, Flur 61, Flurstücke 44, 45, 88, 90 und 91, Flur 63, Flurstücke 52, 53, 54, 55 und 56 sowie Flur 66, Flurstücke 41, 42 und 51)

Werner Straße

- vor den Wohnhausgrundstücken Werner Straße 129 bis 151 in West-Ost-Richtung verlaufende Anbindung an die L 507 (Gemarkung Selm, Flur 13, Flurstücke 71 und 219)

Es handelt sich hier um Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW).

Die gewidmeten Flächen ergeben sich aus den beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Zudem kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

59379 Selm, den 19.10.2020

Der Bürgermeister



Löhr







Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verfügung mit dem Ratsbeschluss vom 01.10.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Widmungsverfügung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Widmungsverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 19.10.2020



Löhr
Bürgermeister

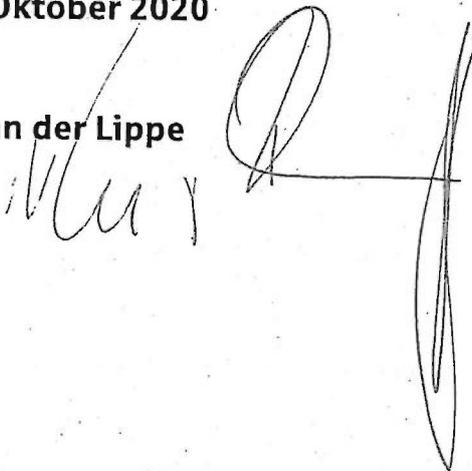
Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 302 861 40, wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 15. Oktober 2020

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned to the right of the printed name 'Sparkasse an der Lippe'.